Buvar.
4842
k

Bavar. 4842 k

C

Denkschrift

(202)
02294

über die

Eingriffe der kgl. bayer. Militärbehörden

in die

Eigenthumsrechte

der

Würzburger Gutsbesitzer.

Zum Zwecke einer amtlichen Eingabe

verfaßt von

Dr. Eisenmann.

Eise

Würzburg.
Commission der Stahel'schen Buchhandlung.
1853.

Druck von Friedrich Ernst Thein.

Fd/66'2048

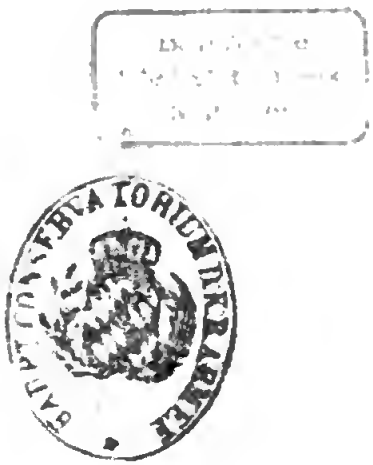

Altbestand 1969

I. Geschichtliches.

Würzburg ist bekanntlich eine der ältesten Städte in Teutschland und soll nach Angabe alter Chronisten schon im vierten Jahrhundert mit Mauern umgeben gewesen sein. Da aber Entstehung, Umfang, Art und Bedeutung der alten Befestigungen Würzburgs mit der uns hier beschäftigenden Angelegenheit in keiner Berührung stehen, so wenden wir uns sofort an die Geschichte der jetzigen, nach Vauban's Theorie erbauten Festungswerke unserer Stadt. Nachdem sich im dreißigjährigen Kriege die älteren Fortifikationen des Marienbergs, namentlich den Schweden gegenüber, als ganz ohnmächtig erwiesen hatten, ließ der Fürstbischof Johann Philipp von Schönborn im Jahre 1649 die Feste Marienberg mit neuen Werken versehen, und nachdem diese Kriegsbauten ziemlich vorangeschritten waren, beschloß er 1656 auch der Stadt eine zweckmäßigere Fortifikation zu geben. Diese Bauten begannen 1663, vollendet aber wurden sie erst nach 130 Jahren unter dem Fürstbischofe Franz Ludwig, welcher das Sander Thor herstellen ließ. Diese neuen Festungswerke bekamen einen ganz andern Umfang als die früheren, es mußte daher auch ein entsprechendes Areal für dieselben erworben werden, und solches erwarb sich die damalige Staatsregierung auf privatrechtlichem Wege, indem sie die in die Befestigungslinie fallenden Grundstücke von den Besitzern ankaufte, wie solches die alten Lagerbücher beim hiesigen Stadtrentamte ausweisen. Die angekauften Grundstücke wurden theils für die Aufführung von Wall und Mauern, theils zur Herstellung des Grabens verwendet, theils bildeten sie das Glacis, und als noch während des Festungsbaues eine Landstraße um die Stadt herum geführt wurde, so kam ein Theil

der angekauften Grundstücke jenseits dieser Straße zu liegen, wo sie einen sehr schmalen Gürtel bildeten. Auf diese Grundstücke wurden Steine gesetzt, welche die Buchstaben F. W. C. (Fürstlich Würzburgische Cammer) enthielten. Dieses war nämlich das Zeichen der fürstlichen Staatsgüter, und solche Steine finden sich auch auf anderen Domainen. Ob dieser Gürtel ein geschlossener, das heißt, mit Ausnahme der ihn durchschneidenden Straßen, ein ununterbrochener war, läßt sich nicht behaupten, und ist vielmehr Grund vorhanden, anzunehmen, daß manche in dieser Linie gelegenen Grundstücke Privateigenthum geblieben sind.

Dieser schmale Gürtel scheint bei der Anlegung der Festung mit zu Defensions-Zwecken bestimmt gewesen zu sein; die Regierung überließ jedoch diese Grundstücke bald den Privaten zur Benützung, indem sie dieselben in eine Art Erbpacht gab, den Pachtpreis aber Grundzins nannte und sich vorbehielt, dieselben zu jeder beliebigen Zeit wieder zu Fortifikations- oder Defensionszwecken verwenden zu dürfen, ohne dem Inhaber eine Entschädigung zahlen zu müssen.

Wer ein solches „oerdtes Plätzlein" haben wollte, der mußte einen Revers in folgender Fassung ausstellen:

„Ich bekenne hiermit für mich, meine Hausfrau und Erben, ꝛc Nachdeme eine Hoch-Fürstl. Würtzburgische Cammer auff mein vorhero gebührendes Ansuchen und Bitten, mir nächst der Stadt Fortification zwischen

und

Oerdt gelegenes Plätzlein ohne Entgeld, dergestalten überlassen, daß solches zu meinen besten Nutzen handhaben und gebrauchen solle, Inhalt deß mir hierüber außgefertigten Cessions-Brieffs, welcher von Wort zu Wort also klärlichen lautet;

Kund und zu wiſſen ſeye hiemit und in Krafft dieſes Brieffs, daß von der Hoch=Fürſtl. Würtzburgiſchen Cammer.

dahier in Würtzburg, ſeiner Ehelichen Haußfrauen und Erben ein Oerdtes Plätzlein à Gärdten nächſt

zwiſchen

und gelegen,

auff gebührendes Anmelden und Bitten, dergeſtalt eigenthumblich ohne Zahlung cedirt und eingeraumbt worden, daß er ſelbiges fürohin für ſich und ihre Erben innen haben nutzen und gebrauchen, daß er von Hochfürſtl. Cammer nicht allein zu Zinß=Lehen recognosciren, deßwegen davon zu Beſtand oder Erden=Zinß Güldten Pfund, Pfenning, jährlichen und allwegen auff Michaelis dahin entrichten, auch auff Verenderungs=Fall (Erbſchafft ausgenommen) daß hieſiger Landen gebräuchige Handt=Lohn, ohnweigerlich bezahlen, ſondern auch wann obgemeldte Hoch=Fürſtl. Würtzburgiſche Cammer über kurz oder lang angezogenes Plätzlein zur Stadt Fortification oder ſonſten wieder ſolte vonnöthen haben, ſie Beſitzere, und ihre Nachkommen ſelbiges auff Begehren, ohnverzüglichen ingleichem ohne Entgelt wieder abtretten ſollen und wollen; Auff welchen Fall ihm alsdann erlaubt und zugelaſſen ſeyn ſolle, dasjenige was darain gepflantzet, und an Holtzwerck, mit Einfaſſung dieſes Platzes verwendet worden, wiederumb hinweg zu thun und zu ſich zunehmen, ohne daß man an Seyten Hoch=Fürſtl. Cammer ſchuldig ſeyn ſolle, ihme darfür einige Satisfaction zu leyſten;

Gleichwie nun Eingangs Ernandter

ſich hierzu gantz willig bekennet, und Krafft dieſes darzu verbunden; Als iſt deſſen zu wahren Urkund ſtäth und Vesthaltung dieſer Brieff unter dem Hochfürſtl. Würtzburgiſchen Cammer=Inſigel bekräfftiget umb künfftiger Nachricht und Verſicherung willen ihme Beſitzern mitgetheilt worden. So geſchehen

Demnach gelobe und verſpreche ſo wohl vor mich als auch meiner Haußfrauen und Erben, Alles und Jedes ſo in ſolchem Cession-Brieff gemeldet, ſtäth und unverbrüchlich nachzukommen, und gemelte Zinß der Gulden, Pfund Pfenning, allwegen auff Michaelis dem Hochfürſtl. Cammer-Zinß-Ambt abtragen, und Jährlichen entrichten; Deſſen zu wahrer Urkund, und Seiner Hochfürſtl. Cammer beſſerer Verſicherung habe Eingangs gemeldter

mich Eigenhändig unterſchrieben, und mein Pettſchaft auffgetruckt. So geben und geſchehen den

Für dieſe Reverſe waren die Formulare gedruckt, in einem Folioband zuſammengebunden, und der mit einem Reversgut Belehnte hatte in das Formular nur die entſprechenden Namen und Zahlen einzutragen. Die Sammlung dieſer Reverſe liegt auf dem königl. Stadtrentamte dahier.

Aus dieſen Reverſen ergibt ſich, 1) daß der zeitliche Inhaber eines ſolchen Grundſtückes dasſelbe „nach ſeinem beſten Nutzen handhaben und gebrauchen“ durfte; 2) daß er dasſelbe einfriedigen und ſonſtige Bauten darauf aufführen durfte; 3) daß ihm nicht aufgegeben war, für ſolche Bauten erſt die Einwilligung der Staatsregierung oder der Militärbehörden einzuholen.

Noch muß bemerkt werden, daß die Inhaber dieſer Reversgüter zwar den oben angedeuteten Grundzins, aber keine laufenden Steuern zu zahlen hatten, weil die Staatsregierung ſich als Eigenthümerin dieſer Güter, den Inhaber nur als Pächter betrachtete, und die Steuern nur vom Eigenthümer entrichtet werden ſollen.

Unter der großherzoglichen Regierung wurde im Jahre 1808 die ſogenannte Steuer-Aſſimilation eingeführt, das heißt, es wurde angeordnet, daß die bisher ſteuerfreien Güter fortan ebenfalls die gewöhnliche Steuer zu zahlen hätten, und es wurden nur wenig Ausnahmen von dieſem Geſetze zugelaſſen. Bei dieſer Anordnung mußten denn auch die obenbezeichneten

Reversgüter besonders in Betracht gezogen werden, und da es der damaligen Staatsregierung ungerecht schien, Güter mit Steuern zu belegen, welche, streng genommen, nicht Eigenthum des Inhabers, sondern Eigenthum des Staates waren, und für deren Nutznießung bereits ein entsprechender Pacht als Grundzins gezahlt wurde, so verfügte die Staatsregierung durch ein Reskript vom 15. Februar 1811, daß die Besitzer von Reversgütern diese Güter in freies unwiderrufliches Eigenthum verwandeln können, wenn sie neben dem auf denselben haftenden Grundzins auch die gewöhnliche Steuer übernehmen. Dieses allerhöchste Reskript wurde im Original nicht publizirt, sondern dem Stadtrentamte zugefertigt — in dessen Registratur dasselbe noch liegt — und es wurde das Stadtrentamt beauftragt, die Vollziehung desselben einzuleiten und zu bethätigen. Das Stadtrentamt aber hat sich nicht sehr beeilt, diesen Befehl zu vollziehen, denn erst in einem Anhang zu Nr. 59 des Würzburger Intelligenzblattes vom 4. Juni 1812 S. 597 erschien folgende Bekanntmachung:

„Da die allerhöchste Herrschaft geneigt ist, sämmtliche Reversplätze dahier gegen Aufhebung der Revers-Eigenschaft den gegenwärtigen Besitzern als irrevokables Eigenthum zu überlassen, wenn diese Grundbesitzungen gleich anderen bisher schatzungsfreien bürgerlichen Grundstücken der Schatzung und Steuer untergeordnet werden: als wird solches zu dem Ende bekannt gemacht, damit die Besitzer dergleichen Grundstücke, welche nach vorgängiger Vermessung genau hergestellt werden müssen, bei dem Rentamte erscheinen, ihre Erklärung zu Protokoll niederlegen und das Weitere gewärtigen können. Würzburg, am 1. Juni 1812. Großherzogl. Stadtrentamt. Gros."

Diese Publikation giebt aber den Inhalt des allerhöchsten Reskripts nicht ganz treu wieder, denn in letzterem ist weder von einer „Neigung" der allerhöchsten Herrschaft, noch von einem „Gewärtigen des Weiteren" die Rede, sondern es sagt deutlich und kategorisch, daß jeder Besitzer eines Reversgutes durch Uebernahme der gewöhnlichen Steuern sein Re-

versgut in unwiderrufliches Eigenthum verwandelt, und es konnte daher nur die Zumessung des Steuerquantums ein Gegenstand der weiteren Verhandlungen sein.

Auf diese Publikation hin erklärten sich viele Besitzer von Reversgütern bereit, die Steuern unter dem angebotenen Zugeständniß zu übernehmen, wie solches die noch beim Stadtrentamte liegenden Akten ausweisen, und es fand darauf hin die Verwandlung vieler Reversgüter in freies Eigenthum Statt, doch mußten die entsprechenden Besitzer die Steuer bis zum Oktober 1808 nachzahlen, weil von da an die Steuer-Assimilation in Wirksamkeit getreten war.

Demnach ist zu jener Zeit der die Stadt Würzburg umgebende Gürtel von Reversgütern, selbst wenn er damals noch ein ununterbrochener gewesen wäre (was aber nicht der Fall), an vielen Orten durchbrochen worden, indem viele Reversgüter in freies Eigenthum verwandelt wurden, und die sogenannten Revers-Steine (Domainen-Zeichen) haben nur in soferne Bedeutung, als sie mit dem Lagerbuche des Stadtrentamts übereinstimmen. Ein Grundstück, welches im Lagerbuch des Rentamts als freies Eigenthum eingetragen ist, muß auch als solches gelten, und wenn zehn sogenannte Reversteine auf demselben stünden. Deßhalb wurde auch auf der neueren topographischen Karte von Würzburg von diesen sogenannten Reversteinen absichtlich Umgang genommen.

Später wurde von der kgl. bayerischen Staatsregierung die Steuerfreiheit aufgehoben und auch alle Reversgüter mit Steuern belegt. Dadurch ist diesen Gütern nach streng rechtlichen Grundsätzen der Reverscharakter genommen worden, wie solches bereits 1848 der damalige Regierungs-Assessor von der Pfordten in einem ausführlichen Gutachten und Bericht nachgewiesen, und die Besitzer solcher Güter sind in der Lage, vor dem ordentlichen Richter ihr volles Eigenthumsrecht erwirken zu können, falls die königliche Staatsregierung ihnen solches noch ferner vorenthalten sollte.

Diese Betrachtung über die Reversgüter im nächsten Umkreis der Stadt Würzburg liefert folgende Ergebnisse:

1) Im Umkreis der Stadt Würzburg bestand ein schmaler Gürtel von Reversgütern; ob dieser Gürtel ursprünglich ein ununterbrochener war, läßt sich nicht nachweisen, jedenfalls steht aber fest, daß dieser Gürtel später vielfach durchbrochen wurde.

2) Die Besitzer von Reversgütern waren nicht verpflichtet, für Bauten auf diesen Gütern die Erlaubniß der Militärbehörden einzuholen.

3) Nach strengem Recht giebt es gar keine aus jenen älteren Zeiten stammende Reversgüter mehr auf Würzburger Markung; kein Richter wird den Besitzern solcher Güter ihr Eigenthumsrecht absprechen, nachdem solches selbst von Administrativbeamten anerkannt worden ist.

Die eben besprochenen rechtlichen Verhältnisse der sogenannten Reversgüter, deren Darstellung uns die Besitzer solcher Güter gewiß danken werden, stehen mit der uns zunächst beschäftigenden Angelegenheit in sehr naher Berührung, denn es hatte sich früher, eben aus Unkenntniß dieser Verhältnisse, beim hiesigen Magistrat die Meinung gebildet, daß den Militärbehörden in Bezug auf diese Güter ein Einfluß zustehen dürfte, welcher denselben in Bezug auf die freieigenen Grundstücke unbedingt abgesprochen wurde — eine Meinung, die sich nach der wirklichen Rechtslage als durchaus irrig herausstellt. Ferner war man darüber nicht ganz einig, welches Reversgüter seien und welches nicht, ja die Unkunde gewisser Gemeindebeamten war so weit gegangen, daß sie in einem amtlichen Bericht die sogenannten Reversſteine als die Grenzlinie eines ununterbrochenen Gürtels von Reversgütern bezeichneten, wodurch viele hiesige Bürger ihrer Eigenthumsrechte beraubt worden wären, wenn anders ein solches aller Rechtsbasis entbehrendes Gutachten irgend welche Geltung erhalten könnte. Endlich ist diese Darstellung schon deswegen für unsere Angelegenheit von großer Wichtigkeit, da den Militärbehörden das Recht einer Einsprache in die Benützung der freieigenen Güter um so weniger zugesprochen werden

kann, wenn nachgewieſen iſt, daß ſie ein ſolches Recht nicht einmal in Bezug auf die ſogenannten Reversgüter hatten.

Außer den oben beſprochenen Reversgütern war der Grund und Boden auf der würzburger Markung (mit wenig Ausnahmen) von jeder Art von Eigenthums-Beſchränkung frei, und das Recht, auf den Grundſtücken Häuſer, Mauern und ſonſtige Bauten aufzuführen, wurde weder durch die vom Fürſten Adam Friedrich 1774 erlaſſene Bauordnung, noch durch die vom Großherzog 1808 gegebene Bauverordnung im entfernteſten beſchränkt, denn die polizeiliche Anordnung des Großherzogs, daß die aufzuführenden Gebäude nicht mit der Bau-Aeſthetik in Widerſpruch ſtehen ſollen, wird wohl Niemand als eine Beſchränkung des Rechts, Bauten aufzuführen, erkennen wollen. In der That wurden auch ſeit Menſchen Gedenken den Gutsbeſitzern auf der würzburger Markung bei der Aufführung von Gebäuden nie von Seite der Regierung Hinderniſſe bereitet, und es erhoben ſich im Umkreis der Stadt eine Menge von Gebäuden, die zum Theil als Paläſte bezeichnet werden dürfen. Ja die Fürſten von Würzburg gingen ſelbſt mit dem Beiſpiele voran, wie ſolches der 1706 vom damaligen Fürſtbiſchof aus dem Geſchlechte von Hutten dem öffentlichen Vergnügen gewidmete Hutten'ſche Garten mit ſeinem Schloſſe beweiſt.

Von den kleineren, aber immer noch ſolid gebauten Gartenhäuſern Umgang nehmend, wollen wir von den größeren im Rayon der Stadt liegenden Gebäuden nur folgende aufführen: a) Von öffentlichen Gebäuden: Das Schloß des Hutten'ſchen Gartens, das ſehr große Ehehaltenhaus, das Schießhaus, die Aumühle, den Gäbhard'ſchen, den Köhler'ſchen und den Schneider'ſchen Felſenkeller, die Wirthſchafts- und Wohngebäude des Platz'ſchen Gartens, von Smolensk, des Frühlingsgartens, des Dr. Eckert'ſchen Gartens, des Weingartens; b) an Privatwohnungen und Gebäuden: Die Oekonomie-Güter Käsburg, Söbersburg, Moſchee, Moskau, Talavera und jenes des Hr. Röder, die Wohnhäuſer der HH. Banquier Benkert-Vornberger, Th. Vornberger, Dr. Warmuth, Kaufmann Ehe-

mann, Dr. Eiſenmann, das Anweſen des Holzhändlers Roſenthal, die Wohnhäuſer der Kunſtgärtner Arnold, Th. Bauer, Engelbreit, Stumpf und 20 Anderer. Alle dieſe größeren Häuſer, deren Zahl ſich bedeutend vermehren ließe, wurden ohne alle Einſprache von Seite des Staats gebaut und die jeweilige Regierung hat nie daran gedacht, den Bauenden irgend eine Verpflichtung aufzulegen, noch irgendwie die freie Benützung ihres Eigenthums zu beſchränken.

Solches war die Rechts- und Sachlage nicht blos unter den Fürſtbiſchöfen und unter dem Großherzog von Würzburg, ſondern auch unter der Regierung des Königs Maximilian I., ja es ſtammen gerade aus der Zeit von 1814 bis 1826 eine Menge anſehnlicher Gebäude im Feſtungs-Rayon, unter welchen wir nur die Käsburg, die verſchiedenen Bierkeller, die Gebäude des Platz'ſchen Gartens, das Wohnhaus des Dr. Eiſenmann anführen wollen. Erſt der König Ludwig unterzeichnete am 11. April 1827 ein allerhöchſtes Reſcript, welches unter der Ueberſchrift „Inſtruktionsnormen" alle Grundſtücke im Rayon aller bereits beſtehenden oder noch zu erbauenden feſten Plätze in einem Durchmeſſer von 7200 Fuß der freien Benützung ihrer rechtmäßigen Eigenthümer entzieht und alle auf denſelben vorzunehmenden Bauten und ſonſtige Veränderungen ganz unterſagt, und ſolche nur ausnahmsweiſe unter mehr als läſtigen Bedingungen und namentlich gegen die Ausſtellung eines Reverſes geſtattet, daß der Eigenthümer dieſe Bauten ohne Anſpruch auf Entſchädigung wieder niederreißen wolle, wenn ſolches aus Fortifikations- oder Defenſions-Zwecken nöthig werden ſollte. Das Reſcript ſchließt mit den Worten: „Wer Entſchädigungs-Anſprüche zu haben glaubt wegen Beſchränkung des Eigenthums, kann, wenn er will, die Klage vor den ordentlichen Richter bringen."

Dieſes allerhöchſte Reſcript wurde von keinem Miniſter contraſignirt, ja es wurde nicht einmal publizirt, es befiehlt vielmehr ausdrücklich, „daß dasſelbe nicht allgemein bekannt „gemacht und ausgeſchrieben, ſondern nur an jene Kreis- „regierungen ausgeſchrieben werden ſolle, welche wegen eines

„in ihrem Bezirke gelegenen festen Platzes mit der Anwendung „dieser Vorschrift beauftragt sind." Aber auch den entsprechenden Kreisregierungen hat das Staatsministerium des Innern dieses Reskript nicht zugefertigt, wie sich aus dem weiteren Verlauf dieser Darstellung ergeben wird, nur den Militärbehörden und namentlich den Commandantschaften wurde dasselbe vom Kriegsministerium zur Anwendung mitgetheilt.

Auf Grund dieses Reskripts protestirte die kgl. Commandantschaft Würzburg sofort gegen jede Art von Neubau, welcher im Umkreis der Stadt aufgeführt werden wollte, und verlangte einen Revers für die Einlegung desselben ohne Entschädigung, im Falle solche nöthig werden sollte; der Stadtmagistrat dagegen theilte die Reklamationen der königlichen Commandantschaft zwar den Betheiligten mit, ohne aber dieselben (die Reclamationen) als berechtigt anzuerkennen, und stellte bei der königlichen Kreisregierung die gehorsamste Bitte um Abhülfe gegen diese versuchten Rechts-Eingriffe der königl. Commandantschaft. Die königl. Kreisregierung erwiederte dem Magistrat auf seine wiederholte Remonstrationen unterm 26. Juni 1831, daß sie wegen dieser Differenzen mit den königl. Militärbehörden wiederholt Bericht an die allerhöchsten Stellen erstattet und erst wieder vor Kurzem ihre Ueberzeugung darüber ausgesprochen und dringend zur Beruhigung der Betheiligten um Entschließung gebeten habe. Dieses hohe Reskript beurkundet deutlich, wie die königl. Regierung von Unterfranken die Sache beurtheilt hat.

Die königl. Commandantschaft trat übrigens damals mit ihren Forderungen noch mäßig auf, sie forderte, daß die Bauunternehmer den fraglichen Revers ausstellten, und wenn diese sich solches zu thun weigerten, so wolle der Magistrat denselben eröffnen, daß dem Militär-Aerar bezüglich auf diese ohne militärische Genehmigung, somit auf Wag und Gefahr der Unternehmer ausgeführten Baulichkeiten die Rechte für den eintretenden Fall immerhin vorbehalten bleiben. Diese Eröffnung hat dann der Magistrat den Betheiligten gemacht, davon der Commandantschaft Anzeige erstattet, und damit war

die Sache abgethan. Man darf aber nicht glauben, daß dieſe mildere Praxis allein in der Perſönlichkeit des damaligen Commandanten, des mit Recht ſehr beliebten General Sarny, ihren Grund hatte, ſondern das Kriegsminiſterium hatte dieſes Verfahren anbefohlen, wie ſolche das inſtruktive Kriegsminiſterial-Reſcript vom 30. September 1833 Nro. 7156 und das ſpezielle Kriegsminiſterial-Reſcript vom 24. November 1833 in Betreff des Baues der Zimmergeſellen-Frau Barbarara Ach ausweiſen.

Das königliche Staatsminiſterium des Innern hatte ſich, wie aus der bisherigen Darſtellung zu entnehmen, dieſe leidige Sache ferne zu halten geſucht: Der Chef desſelben hatte weder das allerhöchſte Reſcript vom 11. April 1827 contraſignirt, noch hatte er den Erlaß desſelben an die Kreisregierungen angeordnet; auf die wiederholten Berichte der Regierung von Unterfranken aber erfolgte endlich unterm 13. Dezember 1833, ſohin unter dem Miniſterium Wallerſtein, ein Miniſterial-Reſcript, welches die Ordnung der fraglichen Angelegenheit auf geſetzlichem Wege mit Zuziehung der Stände in Ausſicht ſtellt und befiehlt, daß die Bauten der Privaten im Feſtungs-Rayon in ſoferne beſchränkt werden ſollen, ſoviel ſolches nach den dermalen beſtehenden Geſetzen möglich iſt. Bei dieſer Gelegenheit erhielt nun auch der Magiſtrat der Stadt Würzburg eine Abſchrift des oft genannten Reſcripts vom 11. April 1827, doch wurde auch ihm jetzt noch die Bekanntmachung deſſelben unterſagt.

Der Magiſtrat beſchloß darauf in ſeiner Sitzung, in vorkommenden Fällen die Requiſitionen der königl. Stadt- und Feſtungs-Commandantſchaft den treffenden Realitäten-Beſitzern bekannt zu machen, ſelbe auch bei Reversgütern unbedingt und bei anderen Realitäten dann zu vollziehen, wenn ſich die Eigenthümer den geſtellten Anträgen unterwerfen, außerdem aber deren Erklärung aufzunehmen und der Militärbehörde mitzutheilen, ohne aber gegen erſtere einen Zwang eintreten zu laſſen.

Dieſem Beſchluß gemäß hat dann auch der Magiſtrat die vorkommenden Fälle behandelt, ſo hat er z. B. unterm

10. Februar 1835 an die kgl. Commandantschaft geschrieben: „Der Bierbrauer Schneider hat sich dem verehrlichen Antrag vom 5. November 1834 (einen Revers auszustellen) nicht gefügt; wir haben ihm daher die jenseitige Verwahrung unterm 13. November bekannt gemacht, wie die Anlage bewährt. Wir können indessen, insoferne die Baupolizeigesetze eingehalten werden, kein Bauwesen sistiren, welches auf eigenthümlichen, nicht reversbaren Grund aufgeführt wird, weil die Instruktions-Normen für feste Plätze nicht als Gesetz publizirt sind und keine andere Gesetze dergleichen Bauwesen verbieten."

Unterm 16. Mai 1835 wurde der Magistrat von der kgl. Regierung von Unterfranken in Folge eines Ministerial-Erlasses aufgefordert, zu ermitteln, ob keine Gesetze oder Observanzen bestehen, welche die Beschränkung des Eigenthums auf Würzburger Markung rechtfertigen, worauf der Magistrat unterm 23. Mai erwiederte, daß solche Gesetze, Verordnungen oder Observanzen durchaus nicht bestehen, daß früher die Bauunternehmer von allen früheren Regierungen durchaus nicht gehindert wurden; zugleich führte er eine Reihe von großen Gebäuden auf, welche ohne alle Einsprache von Seite der Regierung aufgeführt worden sind. Bei dieser Gelegenheit berichtete auch der Magistrat, wie er seit Mittheilung der Verordnung vom 11. April 1827 die Reklamationen der kgl. Commandantschaft beantwortet habe, und legte ein Schema einer Abweisung des kgl. Militärfiskus mit den trefflich ausgearbeiteten Entscheidungsgründen bei.

So der verfassungs- und pflichttreue Magistrat; aber auch die kgl. Regierung von Unterfranken hielt in ehrenhafter Weise an dem Rechtsboden fest und bestätigte die Beschlüsse, welche der Magistrat den Anforderungen der Commandantschaft gegenüber gefaßt hatte. Die kgl. Commandantschaft begnügte sich nämlich jetzt nicht mehr mit der Eröffnung ihrer Verwahrung, sondern sie appellirte in allen Fällen vom Magistrat an die kgl. Regierung von Unterfranken; und nachdem auch hier das erste Urtheil bestätigt worden war, appellirte sie an den kgl. Staatsrath.

Dieſe ſämmtlichen Appellationen wurden endlich am 18. Juni 1839 vom Miniſterium des Innern entſchieden. Dasſelbe erklärt die Berufungen des Militär-Fiscus als nicht zur Competenz des Staatsrathes, ſondern zu jener des Miniſteriums des Innern als oberſter Polizeibehörde gehörig; beſtätigt die Urtheile des Stadtmagiſtrats und der kgl. Regierung von Unterfranken und verurtheilte jene, welche ohne Erlaubniß des Magiſtrats gebaut hatten, zur Einlegung ihrer Bauten ohne Entſchädigung, wenn ſolches in Kriegszeiten nöthig werden ſollte.

Inzwiſchen hatte das kgl. Kriegsminiſterium den Ständen des Reichs, und zwar der Kammer der Reichsräthe das oftgenannte Reſcript vom 11. April 1827 als Geſetzes-Entwurf vorgelegt, um ſolches zu einem förmlichen Geſetze zu erheben; allein der Hr. Kriegsminiſter ſah ſich veranlaßt, dieſen Entwurf zurückzuziehen, ohne ihn zur Berathung kommen zu laſſen, da er die Ablehnung desſelben von dieſer hohen Kammer vorher ſah. Dafür kam auf dem Landtage von 1837 das Expropriationsgeſetz zu Stande, auf welches wir weiter unten zurückkommen werden.

Nachdem die kgl. Staatsregierung ſich überzeugt hatte, daß die Verordnung vom 11. April 1827 keine geſetzliche Kraft erlangen könne, und nachdem das Expropriationsgeſetz die Erwerbung von Grundſtücken und die Belegung von Grundſtücken mit Servituten zu Fortifikations- und Defenſionszwecken rechtlich geordnet hatte, hätte man glauben ſollen, daß dieſe traurigen Conflikte der Bürger und des Magiſtrats mit den kgl. Militärbehörden ihr Ende erreicht hätten; leider aber dauerte dieſe Bedrückung der Würzburger Gutsbeſitzer darnach wie zuvor fort, und das Miniſterium Abel reſcribirte am 27. April 1838, „daß die Frage über die Befugniß, auf dem außer der Stadt gelegenen Grundeigenthum neue Bauten zu führen, in Bayern eben ſo wenig als in den übrigen europäiſchen Staaten nach jenen Grundſätzen zu beurtheilen ſei, welche bezüglich der Abtretung des Privateigenthums für öffentliche Zwecke geſetzlich vorgezeichnet ſind". Und ſolches

behauptete das genannte Ministerium gegenüber dem Expropriationsgesetze, welches gerade in seinen ersten Paragraphen die Bedingungen festsetzt, unter welchen die Grundstücke von Privaten zu Fortifikations- und Defensionszwecken verwendet oder mit Servituten (Eigenthumsrechts-Beschränkungen) belegt werden dürfen. Und auf solche Gründe hin wurde dem Magistrate befohlen, den Requisitionen der kgl. Commandantschaft unbedingt Folge zu geben.

Dagegen wandte sich der Stadtmagistrat gemeinschaftlich mit den Gemeindebevollmächtigten am 20. November 1838 in einer ausführlich motivirten Beschwerde an Se. Majestät den König; aber diese an die Majestät gerichtete Beschwerde und Bittschrift wurde von demselben Ministerium mit der Erklärung zurückgewiesen, es sei in der Vorstellung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten kein Grund gefunden worden, von der Entschließung vom 27. April 1838 abzugehen.

Am 20. Juli 1839 reichten der Stadtmagistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten eine neue Beschwerdeschrift und zwar beim königlichen Staatsrathe ein. Darauf forderte das königl. Ministerium des Innern am 7. August 1839 die Einsendung sämmtlicher Akten, aber es erfolgte wieder eine abweisende Antwort mit dem Bemerken, daß die Einzelnen ihre Rechte auf Grund des Expropriationsgesetzes verfolgen könnten, und daß der Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten nicht berechtigt seien, die Interessen und Beschwerden der einzelnen Bürger der Regierung gegenüber zu vertreten. Wir sollten aber meinen, daß es sich nicht um die Interessen Einzelner handelt, wenn die Rechtsgültigkeit einer Verordnung bestritten wird, welche auf alle Güter-besitzenden Bürger angewendet werden soll, und wenn man dem Magistrate zumuthet, zu offenbaren Rechtsverletzungen thätlich mitzuwirken; es ist die Pflicht des Magistrats, einem solchen verfassungs- und gesetzwidrigen Verfahren der Minister den entschiedensten Widerstand zu leisten, und im äußersten Falle seine Mitwirkung zur Ausführung solcher Befehle zu ver-

ſagen, wenn anders der auf die Verfaſſung geleiſtete Eid eine Bedeutung haben ſoll. Uebrigens erfahren wir aus dieſer Beſcheidung, daß denn doch das Expropriationsgeſetz in dieſer Sache maaßgebend ſei.

Von nun an ließ ſich der Militär-Fiskus, wie man zu ſagen pflegt, wohlſein, und wenn er ausnahmsweiſe die Erlaubniß zu Aufführung eines Hauſes unter den von ihm geſtellten Bedingungen und gegen Ausfertigung eines Reverſes gab, ſo mußte der Eigenthümer in dem Revers erklären, daß er zu dieſem Revers nicht gezwungen worden ſei, wurde ſohin von königlichen Behörden zur Ausſage und Behauptung einer offenbaren Unwahrheit gezwungen, und überdieß mußte er in das Hypothekenbuch eine Hypothek für die Summe eintragen laſſen, welche beiläufig erfordert wurde, um das Haus wieder einzureißen.

Dieſe Art Rechtspraxis dauerte vom Jahre 1839 bis zum Jahre 1849. In dieſem letztgenannten Jahre hat das königliche Miniſterium der Armee einer beſſern Ueberzeugung Raum gegeben, denn es reſcribirte in der Bauangelegenheit des Dr. Eiſenmann laut Armee-Corps-Commando-Ordre vom 15. November 1849 Nro. 11,187, daß die königliche Commandantſchaft Würzburg nicht berechtigt ſei, die Grundbeſitzer in der Verwendung ihres Eigenthums zu hindern, und daß eine Beſchränkung des Eigenthums verfaſſungswidrig ſei [1]), und darauf hin war nicht nur die Bau-Angelegenheit des Dr. Eiſenmann erledigt, ſein Bau wurde, ohne daß er einen Revers ausſtellte, nicht weiter beanſtandet, ſondern es wurde auch dem Gutsbeſitzer Seißer aus Coblenz bei der Erbauung eines ſtattlichen Wohnhauſes mit 12 Zimmern nebſt Stallung

[1]) Wir haben ſeiner Zeit den Magiſtrat von dem Daſein dieſes Reſcripts in Kenntniß geſetzt, und darauf aufmerkſam gemacht, wie wichtig es ſei, daß der Magiſtrat ſich von dieſem Kriegs-Miniſterial-Reſcripte offizielle Kenntniß verſchaffe. Dieſe Mahnung blieb ganz unbeachtet; dagegen wurde ſpäter in einer amtlichen Eingabe geſagt, es gäbe zu denken, daß man dem Dr. Eiſenmann allein und ausnahmsweiſe (!) die Bau-Erlaubniß gegeben habe. Ein ſolcher Vortrag gibt wohl auch zu denken.

unmittelbar vor dem neuen Thore kein Hinderniß bereitet. Aber trotz dieser eklatanten Anerkennung des Rechts kehrte das Ministerium bald wieder zu seiner früheren Handlungsweise zurück und es kam wiederholt vor, daß im Bau begriffene Häuser unvollendet stehen bleiben und so zu Ruinen werden mußten, weil die Eigenthümer sich weigerten, den verlangten Revers auszustellen, welcher sie für immer ihrer vollen Eigenthumsrechte beraubt hätte. Unter solchen Umständen wandte sich der Stadtmagistrat mit einer Beschwerde an die Stände-Versammlung, und zwar an die Kammer der Abgeordneten. Das Rescript über diese Beschwerde bekam der Abgeordnete Herr Prof. Link, welcher es zwei Jahre oder noch länger unerledigt ließ, und als diese Beschwerde endlich im Jahre 1851 zur Verhandlung kommen sollte, schnitt der Herr Kriegsminister diese ihm sehr ungelegene Verhandlung dadurch ab, daß er dem Magistrate einen von demselben betreffs der Kirchhof-Mauer ausgestellten Revers zurückgeben ließ und die Angelegenheit für erledigt erklärte, während zum größten Erstaunen die Bedrückung der Privaten darnach wie zuvor fortgesetzt wurde. Ja, sowie die Reaction jetzt maasloser waltet, als vor dem Jahr 1848, so werden auch die Rechtseingriffe der Militär-Behörden jetzt von Tag zu Tag peinlicher und unerträglicher [1]), und wenn solches nicht auch von der königl. Regierung von Unterfranken laut ausgesprochen wird, so erklärt sich das Schweigen derselben einzig und allein durch ihre Stellung zur Staatsregierung; würde sie vom Ministerium aufgefordert werden, ihr Gutachten über diese Angelegenheit frei auszusprechen, so würde ein solches Gutachten jetzt gewiß nicht anders ausfallen, wie dasjenige, welches 1848 in der Sache abgegeben, und welches von dem damaligen königl. Regierungs-Assessor von der Pfordten nach

---

1) Während wir dieses niederschreiben, wurde dem hiesigen Bürger C. Pfeiffer die Ausbesserung seines seit vielen Jahrzehnten stehenden Gartenzauns verboten, und einem andern hat man für die Anlage eines lebendigen Zauns (Hecke) einen Revers abverlangt.

Dokumenten bearbeitet worden ist, welche uns leider nicht zugängig sind.

Wie aber die Anforderungen und Verbote der königl. Militär-Behörden mit der Verfassung und dem Expropriations-Gesetz in schroffem Widerspruch stehen, so ist ein solcher Widerspruch auch unter den einzelnen Verfügungen oft sehr auffallend. Wir führen als Beispiel nur folgendes an: Als Dr. Eisenmann im Jahre 1849 in seinem Garten ein 60 Fuß langes und 15 Fuß hohes Gebäude aufführte, erklärte das königl. Ministerium der Armee, daß, diesen Bau zu hindern, gegen Verfassung und Recht sei; als aber derselbe Dr. Eisenmann zu Ende 1852 eine 50 Fuß lange Seite desselben Gartens mit einer 8 Fuß hohen Mauer schützen wollte, erklärte dasselbe Ministerium, unter demselben Vorstand, diesen Bau für unzulässig.

Leider hat der Stadtmagistrat der Stadt Würzburg in der neueren Zeit seine Pflicht in dieser Angelegenheit nicht in der Weise erfüllt, wie in früherer Zeit, ja er hat sich theilweise zum Werkzeuge solcher Ungerechtigkeit in Fällen hergegeben, wo er anders hätte handeln können und sollen. Wir wollen diese harte Anklage durch schlagende Thatsachen belegen. Als Dr. Eisenmann die oben erwähnte Mauer baueu wollte, wurde ihm vom Magistrat die nachgesuchte Erlaubniß verweigert, weil die kgl. Militär-Behörden dagegen protestirten; als der Oekonom Schäfer vor seinem Garten eine sogenanute rauhe Mauer (ohne Mörtel) aufführte, ohne dazu eine Erlaubniß eingeholt zu haben, weil man in Würzburg seit Menschen gedenken überhaupt zum Bau von Gartenmauern oder gar von rauhen Mauern nie einer Erlaubniß bedurfte, wurde er vom Magistrat verurtheilt, die Mauer wieder einzureißen, weil er sie ohne Erlaubniß gebaut. Also, wer um die Bau-Erlaubniß nachsucht, dem wird sie verweigert, weil die Militär-Behörden protestiren; wer aber keine Erlaubniß nachsucht, der soll die Bauten wieder einreißen, eben weil er keine Erlaubniß nachgesucht hat. Das ist denn doch ein Meisterstück von Polizei-Wirthschaft. Früher, unter der Lei-

tung der Bürgermeiſter Benkert und Dr. Bermuth, war die Praxis beim hieſigen Magiſtrate eine andere. Eine Erlaubniß zum Baue war nur in jenen Fällen nöthig, welche die großherzogliche Bauverordnung vom Jahre 1808 ausdrücklich bezeichnet hat, und wenn ein Privatmann ohne die erforderliche Erlaubniß gebaut hatte, ſo wurde ihm auf ſeine Vorſtellung und Bitte die polizeiliche Erlaubniß nachträglich gewährt, wenn der Bau ſelbſt nicht gegen die Beſtimmungen der Baupolizei ausgeführt war.

Dieſes Verfahren war den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen conform und eine Abweichung von dieſer Praxis iſt geſetzwidrig und macht den Magiſtrat vor der Mit- und Nachwelt ſchwer verantwortlich. Der Magiſtrat iſt in ſeinen Urtheilen nur an die Geſetze und gültigen Verordnungen gebunden, er darf ſohin eine erbetene Bauerlaubniß nicht verſagen, wo kein Geſetz oder gültige Verordnung dagegen ſpricht; und wenn er ſich, im Widerſpruch mit den Geſetzen, zum Exekutiv-Beamten der Commandantſchaft hergibt, dann iſt ſeine Würde, der Regierung wie dem Volke gegenüber, vernichtet. Wie gegründet dieſe unſere Behauptung ſei, geht ſchon aus der Geſchichte dieſer Conflikte hervor: der ſonſt nicht ſehr ängſtliche Miniſter von Abel hat nicht gewagt, die den Requiſitionen der Commandantſchaft widerſprechenden Urtheile des Magiſtrats umzuſtoßen, ſondern er hat ſie als zu Recht beſtehend anerkannt, und die Appellation der königl. Commandantſchaft abgewieſen.

II. Mediziniſch-Polizeiliches und Sociales.

Haben wir im erſten Kapitel dieſer Denkſchrift die Geſchichte der Verordnung vom 11. April 1827 und des Kampfes gegen dieſelbe von Seite des Magiſtrats und der Bürger nach unſerem beſten Wiſſen und Gewiſſen dargeſtellt, ſo wollen wir nun eben ſo treu und wahr die Rückwirkungen beſprechen, welche dieſe Rechtseingriffe der Militärbehörden auf die Geſundheit, das Leben und den Wohlſtand der Einwohner Würzburgs haben.

Wir beginnen dieſe Darſtellung mit der für viele Leſer gewiß ſehr auffälligen Behauptung, daß Würzburg eine der ungeſundeſten Städte von Deutſchland iſt. Die Geſundheit einer Stadt geht aus der Bewegung ihrer Bevölkerung, aus dem inneren Wachsthum ihrer Einwohner hervor, denn es es iſt feſtſtehende Thatſache, daß unter normalen Verhältniſſen die Bevölkerungen zunehmen. In Würzburg aber hat die Statiſtik erhoben, daß ſeit 150 Jahren die Zahl der Geſtorbenen die der Gebornen jährlich um ein Namhaftes überſteigt. Von 1701 bis 1800 ſtarben im Durchſchnitt jährlich 578 Perſonen, während nur 493 Kinder geboren wurden; wir haben ſohin ſtatt einer normalen Zunahme der Bevölkerung einen jährlichen Ausfall derſelben von 85 Seelen, was in 100 Jahren 8500 Seelen beträgt. Doch vielleicht verhält ſich die Sache in neueren Zeiten bei den Fortſchritten der öffentlichen und privaten Geſundheitspflege und der Heilkunde anders? Leider zeigt ſich das Gegentheil: in den 10 Jahren von 1837 bis 1847 überſtieg die Zahl der Geſtorbenen jenen der Gebornen um 912, es betrug ſohin der jährliche Ausfall 91,2 Perſonen. Berückſichtigt man aber die Zahl der geſammten Bevölkerung der Stadt im vorigen Jahrhundert, und vergleicht man ſie mit jener in den eben bezeichneten 10 Jahren der Neuzeit, wo ſie 22650 Seelen betrug, ſo ergibt ſich das merkwürdige Faktum, daß der jährliche Ausfall 4,02 per Mille oder 0,402 per Hundert beträgt. Es würde demnach die geſammte Bevölkerung von Würzburg, wenn ſie keinen Zuwachs von Auſſen bekäme, in etwas mehr als 300 Jahren vollkommen verſchwunden ſein.

Man könnte uns einwenden, daß obiges Ergebniß ein irriges ſei, weil das Juliusſpital und das Entbindungshaus ein ſtarkes Contingent zu der Mortalität liefere, und zwar aus der Reihe von Perſonen, welche der Stadt nicht angehören; aber dieſer Einwurf iſt nicht nur nicht begründet, ſondern bei Berückſichtigung dieſer Anſtalten ſtellt ſich das Mortalitäts-Verhältniß in Würzburg noch viel ungünſtiger. Das Juliusſpital liefert allerdings eine nicht ganz geringe

Anzahl von Sterbfällen ſolcher Perſonen, welche Würzburg nicht angehören, ſondern ihr Domizil in der Provinz oder gar in der Ferne haben. Dageben ergibt das Entbindungshaus einen ſehr großen Ueberſchuß von Gebornen, die auch der Stadt nicht angehören. In dem Entbindungshaus kommen nämlich im Durchſchnitt des Jahres 300 Geburten und höchſtens 27 Todesfälle (an Müttern und Kindern) vor, es zeigt ſich alſo eine Ueberzahl von 273 Gebornen über die Geſtorbenen, und von dieſen 273 Mehrgebornen gehören wenigſtens 100 dem Lande an.

Forſchen wir nun nach der Urſache dieſes ungeſunden Zuſtandes der Stadt Würzburg, ſo wollen wir nach unſerem ärztlichen Wiſſen gerne der Conſtruction des Würzburger engen Mainthales mit dem Laufe des Fluſſes von Süden nach Norden, und dem durch die Configuration des Thales bedingten Luftzuge einen Theil der Schuld zuſchreiben, den größeren Theil aber müſſen wir den Feſtungsmauern und Wällen zur Laſt legen, da notoriſch alle mit hohen Mauern umgebenen Städte mehr oder weniger ungeſund ſind, und da, wie die Geſchichte lehrt, der Grad der Inſalubrität in dem Maaße ſteigt, je mehr die Einwohner auf die Stadt beſchränkt ſind, ſo wie denn in belagerten Städten, ſelbſt wenn ſie mit Nahrungsmitteln und Waſſer hinreichend verſehen ſind, in der Regel mörderiſche Epidemieen (Kriegstyphus und Ruhren) ausbrechen, ſobald den Einwohnern der Genuß der freien Luft unmöglich gemacht worden iſt.

Unter ſolchen Umſtänden wird man es ganz natürlich finden, daß ähnlich wie in andern großen Städten auch in Würzburg diejenigen Einwohner, die zwar an Würzburg gefeſſelt ſind, deren ſonſtige Verhältniſſe es aber geſtatten, ſich beſtreben, Wohnungen außerhalb der Stadt ſelbſt mit einem Aufwand von Opfern zu erwerben [1]); und es kommt daher zum

[1]) Schreiber dieſes hat große Opfer gebracht, um außerhalb der Stadt wohnen zu können, da bei ſeiner ſehr zerrütteten Geſundheit nur der Aufenthalt und die Arbeit in freier Luft ihm die Friſtung ſeines Lebens noch für einige Zeit ermöglichte.

Unrecht noch eine inhumane Härte, wenn man den Einwohnern Würzburgs dieſe Wohlthat mit Verletzung der beſtehenden Geſetze entziehen will.

Aber noch eingreifender iſt die Rückwirkung der vielbeſprochenen Rechtsverletzungen auf den Wohlſtand unſerer Stadt. Würzburg als eine frühere Reſidenzſtadt mußte nothwendigerweiſe mit dem Verluſt der Reſidenz, zu welchem ſpäter auch noch der folgenſchwere Verluſt des Appellationsgerichts kam, viele materielle Nachtheile erleiden, ſowie denn auch ſein Wohlſtand notoriſch bedeutend geſunken iſt. Eine größere Stadt des Binnenlands kann nur dann proſpiriren, wenn einer ergiebigen Production des Bodens eine blühende Induſtrie, ein lebhafter Handel und eine entſprechende Anzahl von nicht producirenden Conſumenten (Staatsdiener, Penſioniſten, Rentiers) zur Seite ſteht. Alle dieſe Bedingungen des Wohlſtands ſind aber in Würzburg, mit Ausnahme der Bodenproduction, nicht günſtig geſtaltet. Würzburg war nie ein nennenswerther Handelsplatz, aber wir können uns nicht jener kaufmänniſchen Bildung und Umſicht rühmen, um darüber abzuurtheilen, ob die Lage der Stadt oder die Perſönlichkeiten der hieſigen Kaufleute die etwas beſchämende Thatſache herbeigeführt haben, daß Schweinfurt, ja ſogar Marktbreit als Handelsplätze mehr Bedeutung haben wie Würzburg. Die Induſtrie betreffend, ſo iſt es bekannt, daß die Gewerbe durch das Umſichgreifen der Fabeiken immer mehr beeinträchtigt werden; dazu kommt für Würzburg noch folgender beachtenswerthe Umſtand: Würzburg hat von früheren Zeiten her eine ſehr große Zahl von Gewerbsmeiſtern, welche wohl in der damaligen Reſidenzſtadt hinreichend beſchäftigt waren, aber in der jetzigen Provinzialſtadt nicht den nöthigen Erwerb finden. Namentlich iſt die Zahl der Baugewerke (Maurer, Zimmerleute, Schreiner, Schloſſer, Blechſchmiede, Dachdecker, Schieferdecker, Tünchner, Lakirer, Tapezirer, Hafner ꝛc.) eine ſehr bedeutende, und gerade dieſe Gewerke leiden durch die vielbeklagten Eingriffe der Militärbehörden zunächſt am meiſten, weil ihnen dadurch ein namhafter Verdienſt an Neubauten und Reparaturen ent-

zogen wird. Iſt aber der Stand der Gewerbe in Würzburg durch dieſe Eingriffe in eine gedrückte Lage gebracht, was wir weiter unten noch näher nachweiſen werden, ſo wird die größere Induſtrie durch dieſelben geradezu unmöglich gemacht. In der durch Wall und Graben eingeengten Stadt ſelbſt finden ſich keine Räume zur Errichtung größerer Etabliſſements und ſolche vor den Thoren zu gründen, wird im glücklichſten Falle nur unter Bedingungen geſtattet, welche einem abſoluten Verbote beinahe gleichkommen. Wie viele unternehmende Männer werden ſich dazu verſtehen, ein Kapital von vielen tauſend Gulden auf die Anlage einer Fabrik oder Manufactur zu verwenden, wenn ſie einen Revers ausſtellen müſſen, daß die Gebäude nach dem Belieben eines Ingenieur- oder Artillerie-Offiziers demolirt werden dürfen, ohne daß eine Entſchädigung dafür gewährt wird, oder wenn ſie gar Minen bauen ſollen, um das Etabliſſement jeden Augenblick in die Luft ſprengen zu können [1]). Solche Proceduren werden gewiß alle Induſtriellen abſchrecken, in der Umgebung von Würzburg irgend ein Etabliſſement zu gründen. Seine Majeſtät der König Maximilian II. hat mehrfach beurkundet, wie ſehr ihm das materielle Wohl des Volks, und ſohin auch das Proſperiren der Induſtrie am Herzen liegt, das Gebahren des Kriegsminiſteriums aber und das Zuſtimmen der andern Miniſterien ſtehen in einem auffallenden Contraſt zu den Beſtrebungen ihres königlichen Herrn.

Wenden wir uns endlich an die wichtige Cathegorie der nicht producirenden Conſumenten, ſo hat Würzburg bekanntlich zu Anfang der dreißiger Jahre ſein Appellationsgericht mit allem, was damit zuſammen hängt, verloren, und durch die oft erwähnte Verordnung iſt ihm auch noch die Ausſicht genommen worden, in dem Zuzug von Rentiers und Penſioniſten dafür einen Erſatz zu erhalten. Während in andern Städten des Königreichs viele Perſonen der eben genannten Kategorie ſich niederlaſſen, und dort die Arbeiter beſchäftigen,

[1]) Dieſe Bedingung wurde in der That den Herrn Stummer u. Comp. für die Errichtung einer Eiſenbahn-Wagenfabrik gemacht.

die Circulationsmittel vermehren, ist die Zahl der in Würzburg lebenden Pensionisten eine unbedeutende, und von Kapitalisten, die zu uns zögen, hört man gar nichts, und doch bietet Würzburg durch Lage, Klima, Bodenproduction, wissenschaftliche Anstalten ꝛc. mehr Annehmlichkeiten als irgend eine andere Stadt des Königreichs. Das Fernbleiben reicher Familien läßt sich nur dadurch erklären, daß sie in Würzburg nicht jene freundlichen, von Gärten umgebenen, Wohnungen finden, welche in München, Nürnberg und andere Städten in Menge und in schöner Auswahl vorhanden sind. Es ist diese Behauptung nicht aus der Luft gegriffen, denn es ist schon öfter vorgekommen, daß Fremde den Wunsch, längere Zeit oder für immer bei uns zu bleiben, deswegen aufgegeben haben, weil sich freundliche Wohnungen der bezeichneten Art nicht vorfanden [1]). Sowie schöne Gartenhäuser auf unserer Markung entstehen, wird uns auch der Zuzug vermögender Privatleute nicht fehlen, und daß die Würzburger Bürger dieses recht gut einsehen und zur Herstellung solcher Gebäude bereit sind, das beweisen die vielen Conflicte, die wegen der Aufführung solcher zum Theil schon angefangener, zum Theil vollendeter Häuser vorliegen,

III. Rechtliches.

Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern „gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthumes und seiner Rechte," und sie sagt in Specie im Titel IV § 8:

„Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum „selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förm„lichen Entscheidung des versammelten Staatsrathes und nach „vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung „vom 14. August bestimmt ist."

[1]) Schreiber dieses ist eben wieder von einem berühmten und vermögenden Mann beauftragt worden, sich nach einem Garten-Anwesen dahier für ihn umzusehen; allein er verzweifelt zur Zeit, ein solches zu finden oder schaffen zu können, und es wird ihm daher schwer werden, diesen Mann hieher zu ziehen.

Digitized by Google

Noch bestimmter, deutlicher und ausführlicher spricht das Expropriations-Gesetz vom 17. November 1837. Dasselbe sagt im ersten Artikel des ersten Titels:

„Eigenthümer können angehalten werden, unbewegliches „Eigenthum für öffentliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke „abzutreten, oder mit einer Dienstbarkeit beschweren zu lassen, „letzteres jedoch nur in soferne als der Eigenthümer nicht „vorzieht, auf Abtretung des zum Zweck der Dienstbarkeit in „Anspruch genommenen Theils seines Grundeigenthums zu „bestehen. Diese Abtretung kann übrigens nur eintreten:

A. Zu folgenden Unternehmungen:

1) Erbauung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landes-Defensions- und Fortifikations-Zwecken ꝛc.

Allein auch in diesen Fällen immer nur:

a) Nach vorgängiger rechtskräftiger administrativrichterlicher Entscheidung ꝛc.

b) Gegen vorgängige volle Entschädigung.

B. In Fällen öffentlichen Nothstandes, nämlich bei Feuers- und Wasser-Gefahr, Erdbeben und Erdfällen, sowie in Kriegs- und anderer dringender Noth, ohne vorgängiges förmliches Verfahren und ohne Aufenthalt, jedoch gegen nachträgliche volle Entschädigung."

Das Gesetz sichert daher den bayrischen Staatsbürgern zu, daß ihr unbewegliches Eigenthum für Vorkehrungen zu Landes-Defensions- oder Fortifikations-Zwecken nur dann vom Staat in Anspruch genommen oder mit einer Dienstbarkeit belegt werden dürfe, a) wenn diese Vorkehrungen als nothwendig erscheinen, b) gegen vorgängige volle Entschädigung; und nur in Fällen von Kriegsnoth und dergleichen gestattet es, daß diese Eingriffe ins Privat-Eigenthum ohne weiteres stattfinden dürfen, daß aber dann die volle Entschädigung nachträglich erfolgen muß.

Nun wird aber Niemand in Abrede stellen wollen, daß die königlichen Militärbehörden alle Grundstücke der Würzburger Markung faktisch mit einer Dienstbarkeit belegen wollen. Unter Dienstbarkeit oder Servitut wird bekanntlich jede

Beſchränkung der Eigenthumsrechte verſtanden, und wenn auch nicht die Servitus non altius tollendi längſt eine namentlich bezeichnete wäre, ſo geht ſchon aus den Geſetzen und dem Rechtsbewußtſein aller civiliſirten Länder hervor, daß die Anmuthungen, welche die königlichen Militär-Behörden an die Gutsbeſitzer im Rayon der Stadt Würzburg ſtellen, nicht blos eine wirkliche Dienſtbarkeit, ſondern die ſchwerſte, den Werth des Eigenthumes beinahe vernichtende, jedenfalls außerordentlich mindernde Dienſtbarkeit iſt. Es kann daher nicht in Abrede geſtellt werden, daß die Staatsregierung, wenn ſie wirklich die Auflegung dieſer Dienſtbarkeiten für nothwendig hält, die entſprechenden Grundbeſitzer erſt entſchädigen muß. Hält ſie dieſelben aber nicht für nothwendig, ſo erſcheinen die Rechts-Eingriffe der königl. Militärbehörden um ſo weniger gerechtfertigt, und es iſt Pflicht der Regierung, dieſelben zu unterſagen.

Das Expropriationsgeſetz ſagt freilich im Artikel 23:

„Uebrigens bleiben alle bei Erſcheinen des gegenwärtigen „Geſetzes in den Gebietstheilen ſowohl diesſeits als jenſeits „des Rheines *geltenden* Geſetze, Verordnungen, Lokalſtatu„ten und Lokal-Obſervanzen über Eigenthums-Beſchränkungen „in dem Rayon beſtehender oder im Bau begriffener Feſtun„gen und feſten Plätze ihrem vollen Umfange nach aufrecht „erhalten."

Es geht aber aus der obigen geſchichtlichen Darſtellung ſattſam hervor, daß in Würzburg nie ein Geſetz oder eine rechtsgültige Verordnung oder ein Lokalſtatut, oder eine Lokal-Obſervanz beſtanden hat oder beſteht, durch welche das Aufführen von Gebäuden auf Privat-Grundſtücken von dem Ermeſſen oder von der Erlaubniß der Militärbehörden abhängig gemacht wäre. Der Stadtmagiſtrat von Würzburg hat in ſeinem amtlichen Bericht vom 23. Mai 1835 das Beſtehen ſolcher das Eigenthumsrecht beſchränkenden Geſetze, Verordnungen, Lokalſtatuten oder Lokal-Obſervanzen in Würzburg entſchieden in Abrede geſtellt, und die königl. Staatsregierung konnte nichts dagegen erwiedern. Die Verordnung vom

11. April 1827 hat nie Rechtsgültigkeit gehabt, denn abgesehen davon, daß der König nur mit Beistimmung der Stände des Reichs Gesetze erlassen kann, welche in die Eigenthumsrechte eingreifen; abgesehen davon, daß diese Verordnung von keinem verantwortlichen Minister unterzeichnet ist, und schon wegen dieses Defektes keine Geltung haben kann, so ist dieselbe bis zur Stunde noch nicht publizirt worden, und die Eigenthumsrechte der Bürger nach unpublizirten Verordnungen zu deuten und zu beschränken, das ist noch in keinem Staate vorgekommen. Das Staats-Ministerium des Innern hat auch die Gültigkeit dieser Verordnung nicht anerkannt, denn sonst hätte es nicht in seinem Rescript vom 13. Dezember 1833 die Ordnung dieser Angelegenheit auf gesetzlichem Wege in Aussicht gestellt; und das Ministerium der Armee hat eben so wenig an die Gültigkeit dieser Verordnung geglaubt, denn sonst hätte es dieselbe nicht als Gesetzentwurf der Kammer der Reichsräthe vorgelegt, um ihr erst gesetzliche Geltung zu verschaffen. Und welche fürchterliche Tragweite hätte diese Verordnung, wenn sie gültig wäre! Die Eigenthumsrechte aller Gutsbesitzer im ganzen Königreich wären dadurch in Frage gestellt; denn die Staatsregierung brauchte dann nur an einem beliebigen Ort irgend eine Fortifikations- oder Defensions-Vorkehrung zu errichten, um die Eigenthumsrechte in einem Durchmesser von 7200 Schuh der Willkür der Militärbehörden anheim zu geben.

Hätte aber über die Rechtslage in dieser Sache noch irgend ein Zweifel bestehen können, so wäre er durch den Herrn Kriegsminister selbst beseitigt, denn derselbe hat, abgesehen von seinem Erlaß in der Bauangelegenheit des Dr. Eisenmann, gegen den Abgeordneten Kirchgessner geäußert: „Ich „weiß wohl, nach der Lage der Gesetze wären wir verpflichtet, „alle Grundstücke, auf welchen wir das Bauen hindern wollen, „zu expropriiren; aber bedenken Sie, wo würden wir die dazu „erforderliche ungeheuere Summe auftreiben.“ Wir wollen diese Aeußerung des Herrn Ministers nur in soferne hervorheben, als sie für unser gutes Recht spricht, was sonst noch

in derſelben liegt, werden vielleicht andere ſich vormerken, die auch der Meinung ſind, daß man auf dem Wege der Gewalt leichter zum Ziele komme, als auf dem des Rechts.

Nach der Lage der gültigen Geſetze können ſohin die Grundbeſitzer auf der Würzburger Markung eine Aufhebung oder Beſchränkung ihrer Eigenthumsrechte zu Fortifikations- oder Defenſions-Zwecken nur unter den vom Expropriations-Geſetz feſtgeſtellten Bedingungen erleiden, und jeder Gerichtshof, deſſen Hülfe ſie mit Hinweiſung auf das Expropriations-Geſetz anrufen, muß ſie in ihrem Rechte ſchützen, wenn es anders noch ein Recht in Bayern gibt.

IV. Strategiſches und Adminiſtratives.

Wir wollen nun noch die Frage in Erwägung ziehen, ob denn die bayeriſche Staats-Regierung zu dieſen rechtswidrigen Beſchränkungen der Eigenthumsrechte gedrängt werde und ob ihr irgend ein Nachtheil erwachſe, wenn ſie die vorliegende Angelegenheit mit demſelben würdevollen Rechts-Bewußtſein behandelt, welches ſie bei der Anlage von Eiſenbahnen ſelbſt den oft maasloſen Forderungen mancher Gutsbeſitzer gegenüber ſo unerſchütterlich feſt gehalten.

Wir wollen vorläufig annehmen, daß der Platz Würzburg wirklich eine ſtrategiſche Bedeutung habe, wir wollen ferner annehmen, daß dieſe Bedeutung nur dann beſtehe, wenn die Fortifikations- und Defenſions-Vorkehrungen ſich nicht auf die Bergfeſte Marienberg beſchränken; aber wir können nun und nimmer zugeſtehen, daß die Stadt Würzburg mit ihren Wällen und Mauern dabei einen taktiſchen Werth habe, und ernſtlich in Betracht kommen könne, ſelbſt wenn der commandirende General einen ſolchen Ueberfluß an Leuten und Kanonen hätte, um die Wälle dieſer Stadt armiren zu können. Eine von Hügeln rings umgebene und beherrſchte Stadt, die aller Vorwerke entbehrt, kann ohnmöglich eine ernſte Belagerung beſtehen, wenn je ein Feind ſie einer ſolchen werth halten ſollte; auch lehrt die Geſchichte, daß es noch keinem Commandanten der Feſte Marienberg eingefallen iſt, die Wälle der

Stadt zu armiren, geſchweige ſie gegen anrückende Feinde zu vertheidigen; und noch weniger haben fremde Commandanten (Oeſtreicher und Franzoſen) daran gedacht, die Privat-Gebäude auf der Würzburger Markung zu demoliren, oder gar in die Luft zu ſprengen, wie uns ſolches von den Führern unſerer eigenen Armee in Ausſicht geſtellt worden iſt.

Die Stadt Würzburg würde zu ihrer Vertheidigung circa 400 Kanonen und 15,000 Mann Beſatznng erfordern. Nun fragen wir aber, ob es je einem Feldherrn, der dieſen Namen verdient, in den Sinn kommen kann, einen ſolchen Werth an Geſchütz und Truppen in eine Feſtung zu werfen, wie Würzburg iſt, wo ſie nach allem menſchlichen Vorherſehen die Beute des Feindes werden würden; nicht zu gedenken des namenloſen Unglücks, welches dabei über Würzburg käme, während die nicht armirte Stadt, Zeuge der Geſchichte, von Feinden nichts zu fürchten hat [1]). Aber man ſollte beinahe glauben, daß manche unſerer Heerführer mehr ans Zerſtören, als ans Vertheidigen denken. So wurde im Jahre 1850 bei Gelegenheit des unheilvollen Zuges nach Churheſſen allgemein behauptet, man habe bereits auf die Demolirung unſerer ausgezeichnet ſchönen Glacis-Anlagen ſein Augenmerk gerichtet; daß man ſich aber zuvor nach den zur Vertheidigung der Stadt erforderlichen Mitteln umgeſehen hätte, davon hat nichts verlautet.

Zu alle dem kommt noch, daß die Mauern der Stadt Würzburg im Verfallen begriffen ſind, und daß ſicherm Vernehmen nach ihre Reſtauration einen Aufwand von circa 100,000 fl. erfordern würde. Nun iſt aber kaum glaublich, daß man eine ſolche Summe auf ſolche Feſtungswerke verwenden werde: Die Stände werden eine ſolche Poſition im Budget nie bewilligen, und abgeſehen von der Spezialität des Budgets, ſo iſt das Miniſterium der Armee zu klug, als daß es wahre Bedürfniſſe der Armee unbefriedigt ließe, um in

[1]) Eine Ausnahme hat dennoch ſtattgefunden, während Schweden, Franzoſen, Holländer, Oeſterreicher keine Angriffe auf die unbewaffnete Stadt gemacht, hat 1813 die combinirte öſterreichiſch-bayeriſche Armee 7000 Kugeln in dieſelbe geworfen, obwohl der Großherzog von Würzburg der Allianz bereits beigetreten war.

Würzburg eine unnütze Mauer zu restauriren. Findet aber nicht bald eine eingreifende Restauration dieser Mauer statt, so werden Wind und Regen in naher Zeit den etwa anrückenden Feinden die Mühe ersparen, eine Bresche zu schießen. Wenn man demohngeachtet einem solchen Verfall der Festungs-Mauern gegenüber die Bürger bedroht, ihre Häuser zu demoliren und in die Luft zu sprengen, so wird ein solches Verfahren der bayerischen Militärbehörden sich vor dem Forum der Kriegswissenschaft eben so wenig rechtfertigen lassen, als vor dem Forum des Rechts und der Humanität.

Aber nehmen wir an, die Stadt Würzburg sei der Vertheidigung fähig, und die Position sei des Aufwands so vieler Leute und Geschütze werth, was verliert die Vertheidigung oder der Militärfiskus, wenn zu den zahllosen Wohnhäusern, Oekonomiegebäuden und Mauern, die bereits im Festungs-Rayon stehen, noch einige hinzukommen? Alle Gebäude, alte oder neue, freieigene oder reversbare, welche einer für nöthig erachteten Vertheidigung hinderlich sind, werden in entsprechenden Fällen ohne weiters demolirt, wie solches schon der Kriegsgebrauch mit sich bringt, und das bayerische Expropriationsgesetz deutlich ausspricht; und wenn später dafür Entschädigung geleistet werden muß, so fällt solche weder dem Militärfiskus noch den andern Ministerien, sondern einzig und alleiu dem Volke zur Last. Ein Umstand kommt dabei allerdings in Betracht und zwar ein sehr gewichtiger Umstand, welchen unsere Staatsregierung wohl in Erwägung ziehen sollte, nämlich: wenn für die in Kriegszeiten zu demolirenden Häuser Entschädigung geleistet werden muß, so werden die Kommandanten, eben weil sie der Staatsregierung dafür verantwortlich sind, solche Zerstörungen nicht unnöthiger Weise und nicht in größerem Maßstabe als nöthig, vornehmen; wenn aber keine Entschädigung geleistet zu werden braucht, dann sind die Häuser der Bürger der Willkür der Kommandanten verfallen, und wer bürgt dafür, daß nicht auch zuweilen unedle Motive mit unterlaufen können! Die durch das Expropriationsgesetz uns verbürgte Entschädigung ist daher kein Hemmniß gegen die Vertheidigungs-Maßregeln eines

tüchtigen und pflichtgetreuen Festungskommandanten, aber sie kann und soll ein Hemmniß sein gegen Willkür und Vandalismus.

Wir wollen diese Darstellung mit einer Betrachtung schließen, die wohl auch bei unsern Gegnern eine beifällige Aufnahme finden dürfte. Ob das Würzburger Mainthal an sich eine strategische Bedeutung habe, darüber werden die Ansichten wohl getheilt sein, und es verdient jedenfalls beachtet zu werden, daß der Platz Würzburg leicht umgangen werden kann. Dagegen mag man diesen Platz als Sammelpunkt für eine geschlagene Armee werth halten, auch kann man ein Gewicht darauf legen, daß Würzburg und die kleine Bergfeste Rosenberg mit den bedeutenden Festungen Mainz und Erfurt eine feste Linie bilden. Soll aber irgend ein strategischer oder taktischer Zweck durch Würzburg erzielt werden, so ist solches nur thunlich, wenn das hiesige Mainthal in ähnlicher Weise befestigt wird, wie Napoleon 1809 das Passauer Donauthal befestigt hat; es müssen die die Stadt Würzburg umgebenden Hügel durch detachirte Forts armirt und so das Thal selbst unzugänglich gemacht werden. Dadurch würde einerseits die Vertheidigung verhältnißmäßig wenig Truppen fordern, und anderseits würde der so geschaffene Waffenplatz nöthigenfalls eine ganze Armee aufnehmen können. Die Errichtung solcher Forts ist aber nicht gerade eine Chimäre, denn man könnte die Summen darauf verwenden, welche die Reparatur der Festungswerke der Stadt Würzburg in Anspruch nehmen würden, wenn sie wirklich in Vertheidigungsstand gesetzt werden sollen; ferner würde die große Strecke, welche jetzt durch Wall und Graben eingenommen ist, zu Bauplätzen verwendet werden können und so wenigstens eine Million Gulden eintragen; endlich würde sich wohl auch die Würzburger Gemeinde herbeilassen, jährliche Beiträge dazu zu liefern. Die Stadt kann solches um so leichter thun, da sie durch eine solche Fortifikation alle Vortheile einer Festung ohne ihre Nachtheile genießen würde. Wir können beifügen, daß diese unsere Meinung die Beistimmung aller jener Mitglieder des hiesigen Magistrats gefunden hat, mit welchen darüber zu sprechen wir die Ehre hatten.
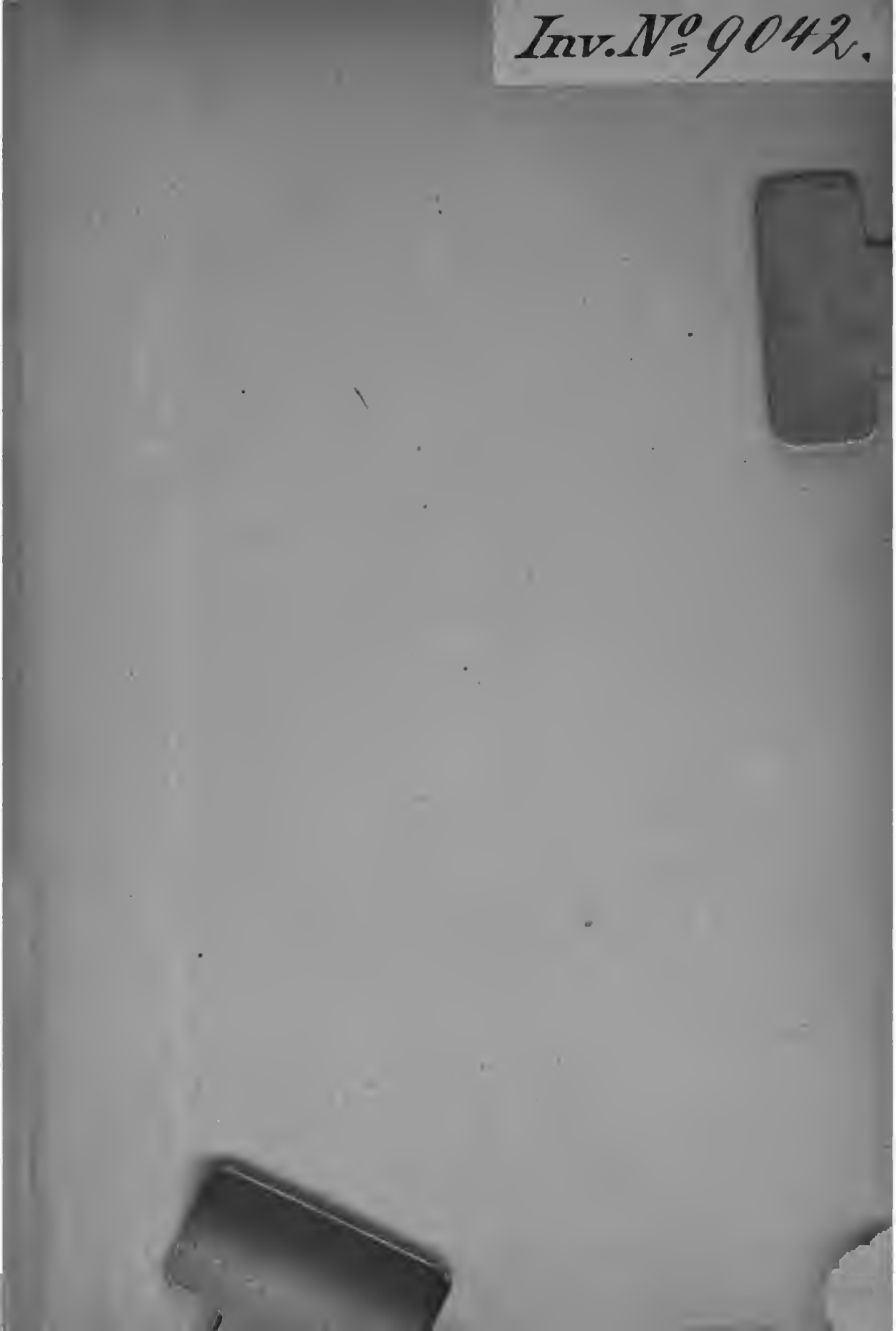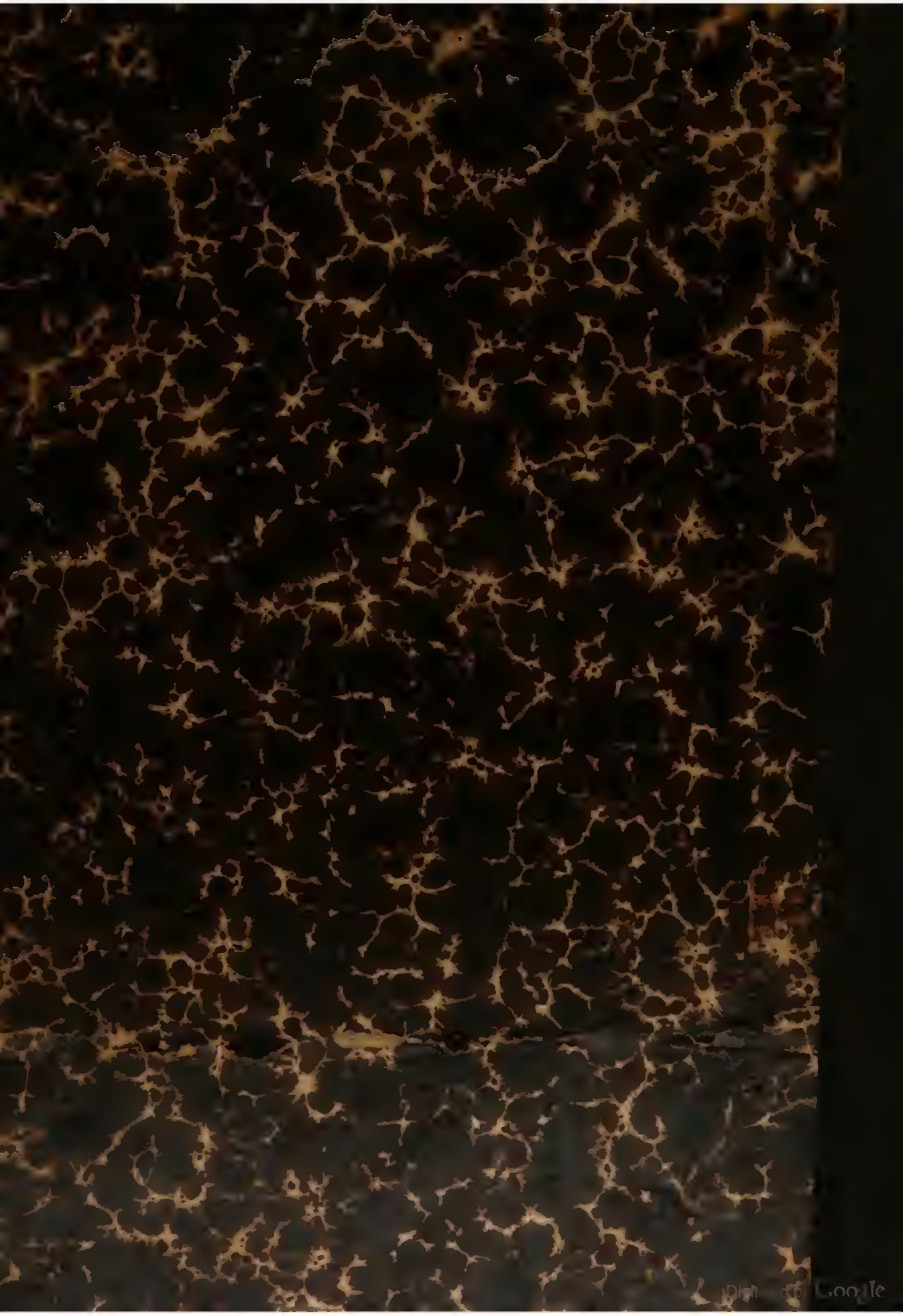
Inv. N° 9042.